

Kommunikation im einundzwanzigsten Jahrhundert angegangen werden müssen,

mit Genugtuung über die Aktivitäten, welche die Regierungen, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zugunsten der Abhaltung des Weltkongresses auf verschiedenen Gebieten unternehmen,

in Anbetracht dessen, daß die nächsten Phasen der Vorbereitung und Organisation des Kongresses verstärkte Anstrengungen und die Bereitstellung umfangreicherer Ressourcen erfordern,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²;

2. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Initiative der Regierung Panamas und fordert letztere nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen betreffend die Veranstaltung des Weltkongresses über den Panamakanal in Panama-Stadt vom 7. bis 10. September 1997 weiter zu verstärken;

3. *erneuert ihren Aufruf* an die Mitgliedstaaten, die Regierung Panamas großzügig zu unterstützen, und fordert die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, ein Gleiches zu tun;

4. *ersucht erneut nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, alles zu tun, um die Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Weltkongreß über den Panamakanal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶ und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der

Vereinten Nationen⁷ und ihrer einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der wachsenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

Kenntnis davon nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer wiederaufgenommenen zweiten Tagung den Beschluß gefaßt hat, die Vereinten Nationen um Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde zu ersuchen, um ihr die Teilnahme an den Beratungen der Generalversammlung zu ermöglichen,

1. *beschließt*, die Internationale Meeresbodenbehörde einzuladen, an den Beratungen der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/15 vom 15. November 1995, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu schließen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸ zur Übermittlung des Wortlauts der am 24. Juli 1996 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung,

in Betonung ihres Wunsches, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu stärken und sie in einen neuen und angemessenen Rahmen zu rücken,

1. *begrüßt* den am 24. Juli 1996 erfolgten Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *ist der Auffassung*, daß die Unterzeichnung der Vereinbarung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt;

3. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷ Resolution 48/263, Anlage.

⁸ A/51/402.